

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in Meerbusch vom 10.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder zur Offnen Ganztagschule im Primarbereich vom 12.2.2003 (Abl. NRW. S. 45) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs.3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3.) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. August (Schuljahresbeginn) oder mit Anfang des Monats, in dem der Schüler oder die Schülerin in die offene Ganztagsgrundschule aufgenommen wird.

4.) Die Gebührenpflicht endet mit dem 31. Juli (Schuljahresende) oder mit Ablauf des Monats, in dem die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule endet.

§ 2

§ 3 Abs.1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

1.) Tarife

Tarifstelle	Bezeichnung	Betrag
1	Jährliche Gebühr für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule	804,-- €
2	Ermäßigte jährliche Gebühr für weitere Kinder soweit und solange solange die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 1 oder ein Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen.	402,-- €
3	Ermäßigte jährliche Gebühr soweit und solange die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung Wohngeld beziehen.	402,-- €

3.) In der Gebühr enthalten ist die Berechtigung zur entgeltfreien Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

4.) Gebührenpflichtige, Leistungen nach dem 2. Buch oder 12. Buch Sozialgesetzbuch erhalten, zahlen keine Gebühr.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft.

Meerbusch, den

Dieter Spindler
Bürgermeister